

Erledigung der Hauptsache

I. Übersicht

Die Erledigungserklärung ist eine besondere Form der Beendigung des Verfahrens.

Sie bietet sich an, wenn die Klage ursprünglich zulässig + begründet war, aber wegen eines Verhaltens des Beklagten während des Prozesses (insbes.: Erfüllung des Klageanspruchs) eigentlich keiner gerichtlichen Entscheidung mehr bedarf, der Kläger allerdings die Kostenfolge (dass er bei Unzulässigkeit / Unbegründetheit der Klage die Kosten allein zu tragen hätte) abwenden will.

Man unterscheidet :

- 1 übereinstimmende (beiderseitige) Erledigungserklärungen (vollständig / teilweise)
Beklagter schließt sich Erledigungserklärung des Klägers an.
- 2 einseitige Erledigungserklärung des Klägers ¹ (vollständig / teilweise)
Beklagter widerspricht Erledigungserklärung des Klägers.

II. übereinstimmend erklärte (vollständige ²) Erledigung

Die Parteien erklären den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt, und zwar in voller Höhe
→ Klausuraufgabe : [Entscheidung des Gerichts =] Beschluss nach § 91a ZPO ³ entwerfen.

1. Wirkung

Die Parteien können durch übereinstimmende Erledigungserklärungen den Rechtsstreit in jeder Lage des Verfahrens in der Hauptsache beenden.

- *Dispositionsmaxime* (Parteien können über den Streitgegenstand verfügen)
- ↪ Rechtshängigkeit der Hauptsache (mit Ausnahme der Kosten) erlischt unmittelbar kraft Parteiwillens ⁴
- ↪ Gericht entscheidet nur noch gem. § 91a I durch Beschluss über die **Kosten** des Rechtsstreits

¹ zur *einseitigen* Erledigungserklärung i.e. Anders / Gehle ⁴ Rn. 607 (S. 425), Knöringer ⁸ § 11 II (S. 162 - 172, 176 - 178).

² zur *teilweise* übereinstimmenden Erledigungserklärung i.e. unter III. (S. 5).

³ §§ ohne Gesetzesangabe sind - soweit nicht anders vermerkt - solche der **ZPO**.

⁴ BGHZ 106, 359 (366), BGH *NJW* 1967, S. 565 r. Sp., Zöller ²² (Vollkommer) § 91 a Rn. 9.

2. Beschluss [§ 91a I ZPO]

Aufbau ¹

I Rubrum [vollständig]

- Beschluss = Vollstreckungsgrundlage, §§ 794 I Nr. 3, 91 a II 1 und wird zugestellt, § 329 III
„In Sachen ...“ [statt : „In dem Rechtsstreit ...“]
„hat ... beschlossen : ...“ [statt : „für Recht erkannt : ...“]

II Tenor [ausschließlich über die **Kosten**; kein Ausspruch zur Hauptsache]

- Bsp. ² : „Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger (Beklagten) auferlegt.“
„Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu ... und der Beklagte zu ...“
„Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“

zulässiger Zusatz (nicht erforderlich) : „Die Kosten des > in der Hauptsache für erledigt erklärten < Rechtsstreits ...“;

- Fehler** : im Tenor die Erledigung des Rechtsstreits ausdrücklich festzustellen
↳ **falsch** = „Die Hauptsache ist erledigt.“,
Grund : stellt das Gericht gerade nicht fest - Folge wird ausschließlich durch
Parteierklärungen herbeigeführt
↔ *einseitige* Erledigungserklärung

III Gründe ³ [statt : „Entscheidungsgründe“]

- Erfordernis der Begründung ergibt sich aus Anfechtbarkeit (§ 91a II) ⁴

1. Darstellung des Sachverhalts

- > entspricht im wesentlichen dem Tatbestand eines Urteils
- > aufzunehmen sind nur Angaben, die für die Entscheidung nach § 91 a I bedeutsam sind

1.1 Unstreitiges

1.2 streitiger Vortrag des Klägers

„Der Kläger hat behauptet, ...“ [Perfekt, Grund : Rechtshängigkeit ist entfallen]

1.3 ursprünglicher Antrag des Klägers

„Mit der am [...] bei Gericht eingegangenen und dem Beklagten am [...] zugestellten Klage hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ...“

¹ zum Aufbau eines Beschlusses *allgemein* vgl. Anders / Gehle ⁴ Rnn. 244 - 249 (S. 175 - 177).

² Anders / Gehle ⁴ Rn. 593 (S. 416), *dies.*, Handbuch Zivilurteil ², S. 56.

³ Anders / Gehle ⁴ Rn. 594 (S. 416), Oberheim ³ § 29 Rn. 8 (S. 552).

⁴ BGHZ 13, 142 (145).

bei *schriftsätzlicher* Erledigungserklärung (vgl. § 91 a I 2)

„... *der Kläger hat mit Schriftsatz vom [...] angekündigt, er werde beantragen, den Beklagten zu verurteilen, ...*“ (statt : „... *hat ... beantragt, ...*“)

1.4 erledigendes Ereignis

wenn unstreitig : „*Der Beklagte hat am [...] die Klageforderung beglichen / ... DM / € gezahlt.*“

wenn streitig : „*Der Kläger behauptet, der Beklagte habe am [...] ... DM / € gezahlt.*“

1.5 Erledigungserklärungen beider Parteien

„*Nunmehr erklären die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.*“

1.6 Kostenanträge der Parteien

„*Der Kläger beantragt nunmehr,
dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.
Der Beklagte beantragt,
dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.*“

oder :

„... *erklären ... für erledigt und stellen wechselseitige Kostenanträge.*“

1.7 streitiger Vortrag des Beklagten

„*Der Beklagte hat behauptet, ...*“

2. Begründung der Kostenentscheidung gem. § 91 a I

2.1 Gesamtergebnis

„*Nach § 91 a Abs. 1 ZPO waren dem Kläger (Beklagten) die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.*“

2.2 ggf. Auslegung der Parteierklärungen

Erledigungserklärungen können *konkludent* abgegeben werden ¹ → Auslegung

a Kläger

maßgeblich : gibt Kläger - ohne ursprünglichen Sachantrag zu stellen - zu erkennen, dass Beklagter die Kosten tragen soll ²

↔ Abgrenzung : Klagerücknahme (§ 269) / Verzicht (§ 306) / Säumnis (§§ 330, 333); dort jeweils volle Kostentragungspflicht : §§ 269 III 2 / 91 / 91 (allg. Regeln)

¹ BGH *NJW - RR* 1991, S. 1211, Zöller ²² (Vollkommer) § 91 a Rn. 10.

² Th / P ²¹ § 91 a Rn. 10, Anders / Gehle ⁴ Rn. 591 a (S. 414), Knöringer ⁸ § 11 I 1 a (S. 159).

im Schriftsatz : *„Der Rechtsstreit wird nicht weiter verfolgt. ...
Es wird beantragt, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits
aufzuerlegen.“*

b Beklagter

1. Alt Beklagter bestreitet nicht angeblich erledigendes Ereignis (oder schweigt)
und stellt nur noch Kostenantrag = konkludente Erledigungserklärung ¹
2. Alt Beklagter stellt Antrag auf Klageabweisung = konkludenter Widerspruch ggü.
Erledigungserklärung des Klägers

wenn Parteien Rechtsstreit konkludent für erledigt erklärt haben :

*„Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache
für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich zwar der entsprechenden Erklärung des
Klägers nicht ausdrücklich angeschlossen. Jedoch ergibt ..., dass auch er den
Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären wollte. Denn ...“*

2.3 (Kosten-) Entscheidung nach § 91 a I (= Schwerpunkt)

Maßstab : **Billigkeit** (bisherigen Sach- u. Streitstand berücksichtigen)

a Sach- u. Streitstand

voraussichtliches derzeitiges Ergebnis des Rechtsstreits *ohne*
Erledigungserklärungen ?

- Kostenentscheidung richtet sich grds. nach §§ 91 ff. (allgemeine Regeln)

> summarische Prüfung ²

> grds. auch Klärung von Rechtsfragen

Ausnahme : besonders schwierige rechtliche Probleme

*“Dies entspricht der Billigkeit unter Berücksichtigung des bisherigen
Sach- und Streitstandes. Der Kläger (Beklagte) wäre nach dem bisherigen
Sach- und Streitstand im Prozess unterlegen. Ihm steht kein Anspruch ...“*

b sonstige Billigkeitsgesichtspunkte ³

*„Es ergeben sich auch keine sonstigen Gesichtspunkte, nach denen es billig
wäre, ausnahmsweise dem Beklagten (Kläger) die Kosten den Rechtsstreits
aufzuerlegen, obwohl er ohne die Erledigung obsiegt hätte. Denn ...“*

¹ BGHZ 21, 298 (299), OLG Frankfurt / M. MDR 1977, S. 56 r. Sp..

² BGHZ 67, 343 (345 f.), Zöller ²² (Vollkommer) § 91 a Rn. 24.

³ Anders / Gehle ⁴ Rn. 598 (S. 419).

Streitwert

zweckmäßig : Streitwertfestsetzung (im Tenor des Beschluss / am Ende des Beschlusses)¹

beachte : Reduzierung des Streitwerts

- 1 alle Gebühren *vor* übereinstimmenden Erledigterklärungen richten sich nach Streitwert ursprünglicher Klage
- 2 *nach* übereinstimmenden Erledigterklärungen geht es nur noch um bisher entstandene Kosten des Rechtsstreits (nicht ursprüngliche Klageforderung)
→ Streitwert entspricht ab diesem Zeitpunkt den bisher entstandenen Kosten

[vorläufige Vollstreckbarkeit]

kein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit (vgl. § 794 I Nr. 3 i.V.m. § 91 a II)

4. Rechtsmittel : sofortige Beschwerde, § 91 a II 1

III. teilweise übereinstimmend erklärte Erledigung

Die Parteien erklären den Rechtsstreit übereinstimmend, aber nur teilweise für erledigt

→ Klausuraufgabe : [Entscheidung des Gerichts =] Urteil über den nicht für erledigt erklärten Teil der Klageforderung entwerfen unter Berücksichtigung des für erledigt erklärten Teils (in den Nebenentscheidungen des Urteils).

1. Wirkung

Teilweise übereinstimmend erklärte Erledigung betrifft abtrennbaren Teil des Streitgegenstandes; i.ü. wird ein Sachantrag zur Entscheidung gestellt.

↪ Rechtshängigkeit hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils entfällt (s.o.)

↪ Kosten : insoweit richtet sich Kostenverteilung nach § 91 a I;
hinsichtlich des anderen Teils nach allgemeinen Regeln, §§ 91 ff.

2. Urteil

Die sich nur auf einen Teil des Streitgegenstands beziehende übereinstimmende Erledigungserklärung führt **nicht** zu einem gesonderten Kostenbeschluss nach § 91 a; sie ist lediglich innerhalb der Kostenentscheidung des Endurteils über den verbleibenden Sachantrag zu berücksichtigen.

Zur Klarstellung kann auf die Teilerledigung hingewiesen werden.

¹ Anders / Gehle⁴ Rn. 599 (S. 420).

Aufbau

I Rubrum

Tenor

1 Hauptsache [verbleibender Sachantrag]

Bsp.¹: *„Die Klage wird, soweit nicht die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, abgewiesen.“*

oder :

„Die Klage wird abgewiesen.“

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ... DM / € zu zahlen; die weitergehende Klage wird, soweit nicht die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, abgewiesen.“

2 Kosten

wg. Grundsatz der Kosteneinheit im Endurteil **einheitliche** Kostenentscheidung;

Berechnung der Gesamtkostenquote nach Grundsätzen der teilweisen Klagerücknahme²
(Reduzierung des Streitwerts)

Bsp. : *„Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger (Beklagte).“*

„Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu ... und der Beklagte zu ...“

„Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“

3 vorläufige Vollstreckbarkeit

soweit streitig verhandelt + entschieden wird, wird das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt (§ 708 → ohne / § 709 S. 1 → mit Sicherheitsleistung (allg. Regeln)), soweit es um die Kosten auf Grundlage des § 91 a I geht, wird **keine** Sicherheitsleistung angeordnet.

Bsp.³: (Kosten nach § 91 a I = 5.000 DM / €)

„Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wegen zu vollstreckender Kosten in Höhe von 5.000 DM / € ohne Sicherheitsleistung; im übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von ...“

¹ Anders / Gehle Handbuch Zivilurteil², S. 57, Knöringer⁸ § 11 III 1 (S. 174).

² Anders / Gehle⁴ Rn. 603 (S. 423) i.V.m. Rn. 174 (S. 106), Pape / Notthoff *JuS* 1996, S. 150, Oberheim³ § 29 Rn. 26 (S. 559) i.V.m. § 10 Rnn. 71 f. (S. 243).

³ Anders / Gehle⁴ Rn. 603 (S. 423), Oberheim³ § 29 Rn. 27 (S. 560).

II Tatbestand

1 Unstreitiges [zum verbleibenden Teil]

2 Streitiges Klägervorbringen [zum verbleibenden Teil]

3 Prozessgeschichte (unmittelbar vor zuletzt gestellten Anträgen) :

Bsp.¹: *„Der Kläger hat mit der am [...] bei Gericht eingegangenen und am [...] zugestellten Klage ursprünglich einen Betrag von ... DM / € geltend gemacht. Nachdem der Beklagte am [...] einen Betrag von ... DM / € gezahlt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit in Höhe von ... DM / € übereinstimmend für erledigt erklärt.“*

4 neue Anträge [zum verbleibenden Teil]

5 Streitiges Beklagtenvorbringen [zum verbleibenden Teil]

6 gesonderte Prozessgeschichte (Streitstand bezügl. für erledigt erklärten Teils) :

Angabe aller Daten, die im Hinblick auf die teilweise Entscheidung nach § 91 a bedeutsam sind

III Entscheidungsgründe

1 (ausschließlich) Behandlung des verbleibenden Sachantrags

„Die Klage ist, soweit noch über sie zu entscheiden ist, nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für teilweise erledigt erklärt haben, unbegründet. ...“

2 prozessuale Nebenentscheidungen

„Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1, Satz 1, 1. HS, 91 a Abs. 1 ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in Höhe von ... DM / € für erledigt erklärt haben, waren dem Kläger (Beklagten) nach § 91 a Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Dies entspricht der Billigkeit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands. Denn ... (ausführlich; s.o.)

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 S. 1 ZPO.“

Rechtsmittel²: Berufung / sofortige Beschwerde

¹ Anders / Gehle⁴ Rn. 604 (S. 424), Knöringer⁸ § 11 III 1 (S. 175 f.), Oberheim³ § 29 Rn. 29 (S. 560).

² Zöller²² (Vollkommer) § 91 a Rn. 56, Anders / Gehle⁴ Rn. 605 (S. 425), Oberheim³ § 29 Rn. 30 (S. 561).

Literatur :

- Alpmann / Schmidt (Baumfalk), Zivilprozess - Stagen und Examen, § 15 (S. 184 - 197)
 ders., Die zivilgerichtliche Assessor Klausur, 6. Aufl., S. 163 - 166
- Anders / Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 4. Aufl., Rnn. 590 - 606 (S. 413 - 425)
 dies., Handbuch für das Zivilurteil, 2. Aufl.,
 zur Kostenentscheidung : Rnn. 429 - 453 (S. 296 - 304)
- Becker - Eberhard, Die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Erledigung
 der Hauptsache im Zivilprozeß,
 in : FS BGH Band III (2000), S. 273
- Bergerfurth, Bruno, Erledigung der Hauptsache im Zivilprozeß,
 NJW 1992, S. 1655
- Knöringer, Dieter, Die Assessor Klausur im Zivilprozess, 8. Aufl.,
 § 11 (S. 157 - 161, 172 - 176)
- Koss, Rüdiger, Die Erledigung der Hauptsache in Wohneigentumssachen,
 JR 1996, S. 359
- Lerch, Klaus, Die sog. Erledigung der Hauptsache im Verfahren der freiwilligen
 Gerichtsbarkeit,
 NJW 1987, S. 1923
- Pape, Gerhard / Notthoff, Martin, Die Erledigung in der Hauptsache im Zivilprozeß,
 JuS 1995, S. 912 (Teil 1), S. 1016 (Teil 2)
 dies., Die Erledigung in der Hauptsache im Zivilprozeß,
 JuS 1996, S. 148 (Teil 1), S. 341 (Teil 2), S. 538 (Teil 3)
- Schröer, Gerd, Die Erledigung der Hauptsache,
 JA 1991 Ü 73
- Tempel, Otto, Mustertexte zum Zivilprozeß Band I, 3. Aufl., § 8 (S. 539 - 569)
- Ulrich, Gustav-Adolf, Die Erledigung der Hauptsache und die Vereinfachung des Verfahrens,
 NJW 1994, S. 2793

Internet :

- Prof. Dr. Wolfgang Schild ZPO Bistro : Die Erledigung der Hauptsache
 mit Musterakte einschließlich Beschluss – Entwurf und Anwaltsklausur
 <http://ruessmann.jura.uni-sb.de/zpo-bistro/s-erledigung.htm>
- RiLG Dr. Klaus Bacher Fälle + Lösungen : Die Erledigung der Hauptsache
 <http://dr-bacher.de/AG/RefAG.html>
- Thomas Grotzeck JurLinks : Dokumente > Die Erledigung der Hauptsache
 http://www.jurathek.de/tom/katalog/av_referate/Erledigung.html

Übungsklausuren :

- Deubner, Karl G., Zivilrechtsfall : Der überflüssige Prozeß,
JuS 1979, S. 893
Aktenfall m. Entscheidungsentwurf
- Grieß, Adalbert E., Assessorklausur Zivilrecht : Das defekte Fallrohr und der schlaue Anwalt
JURA 1986, S. 380
einseitige / übereinstimmende Erledigungserklärung, Urteil, Streitgenossenschaft,
§§ 907, 1004 BGB
- Jahn, Ralf / Dünisch, Heidi, Assessorklausur Zivilrecht : Die versteigerte Transportanlage
JURA 1991, S. 490
Urteil, übereinstimmende Erledigungserklärung, Bereicherungsrecht
- Pape, Irmtraut, Der praktische Fall - Zivilrechtsklausur : Eine Prügelei mit Folgen
JuS 1993, S. 324
Urteil, übereinstimmende Erledigungserklärung, unerlaubte Handlung
- Schröer, Gerd, Assessorklausur : Die gepfändete Jacht
JA 1994, S. 13
Gutachten und Urteil, Vollstreckungsrecht, Drittwiderspruchsklage, übereinstimmende
Erledigungserklärung, AnfG

Aktenvorträge :

- Knemeyer, Manfred, Aktenvortrag Zivilrecht : Die durchwühlte Wohnung
JA 1995, S. 58
übereinstimmende Erledigungserklärung, Stufenklage, Auskunftsanspruch
- Proppe, Helmut, Aktenvortrag Zivilrecht : Streit um Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung
JA 1998, S. 881
Vollstreckungsgegenklage, übereinstimmende Erledigungserklärung
- ders.*, Aktenvortrag Zivilrecht : Unzulässige Pfändung ?
JA 1999, S. 685
Drittwiderspruchsklage, einseitige Erledigungserklärung